

Gesellschaftsvertrag

der

TechnologieRegion Karlsruhe GmbH

Xx , den **yy** 2016

§ 1 Firma und Sitz

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma

TechnologieRegion Karlsruhe GmbH.

- (2) Sitz der Gesellschaft ist Karlsruhe.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand der Gesellschaft ist die Förderung und Weiterentwicklung der Wirtschafts-, Wissenschafts-, Innovations- und Technologieregion Karlsruhe durch intensive Zusammenarbeit aller Gesellschafter und Gesellschaftergruppen untereinander. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Geschäftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind.
- (2) Im Rahmen des Unternehmensgegenstands ist die Gesellschaft berechtigt, ähnliche oder andere Gesellschaften zu gründen, zu erwerben und sich an solchen zu beteiligen sowie Vertretungen oder Zweigniederlassungen zu errichten.
- (3) Die Gesellschaft verfolgt mit vorstehendem Unternehmensgegenstand ausschließlich öffentliche Zwecke im Sinne der §§ 102 und 103 Gemeindeordnung Baden-Württemberg.

§ 3 Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Dauer errichtet.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 5 Stammkapital, Geschäftsanteile

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.200,00 (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausendzweihundert) und ist eingeteilt in 25.200 Geschäftsanteile.

le im Nominalwert von jeweils EUR 1,00. Die Geschäftsanteile tragen die laufenden Nummern 1 bis 25.200.

(2) Auf das Stammkapital werden zu gleichen Anteilen folgende Geschäftsanteile übernommen:

- Die Stadt Baden-Baden übernimmt 1200 Geschäftsanteile im Nominalwert von jeweils EUR 1,00 (laufende Nummern 1 bis 1200).
- Die Stadt Bretten übernimmt 1200 Geschäftsanteile im Nominalwert von jeweils EUR 1,00 (laufende Nummern 1201 bis 2400).
- Die Stadt Bühl übernimmt 1200 Geschäftsanteile im Nominalwert von jeweils EUR 1,00 (laufende Nummern 2401 bis 3600).
- Die Stadt Bruchsal übernimmt 1200 Geschäftsanteile im Nominalwert von jeweils EUR 1,00 (laufende Nummern 3601 bis 4800).
- Die Stadt Ettlingen übernimmt 1200 Geschäftsanteile im Nominalwert von jeweils EUR 1,00 (laufende Nummern 4801 bis 6000).
- Die Stadt Gaggenau übernimmt 1200 Geschäftsanteile im Nominalwert von jeweils EUR 1,00 (laufende Nummern 6001 bis 7200).
- Die Stadt Karlsruhe übernimmt 1200 Geschäftsanteile im Nominalwert von jeweils EUR 1,00 (laufende Nummern 7201 bis 8400).
- Die Stadt Rastatt übernimmt 1200 Geschäftsanteile im Nominalwert von jeweils EUR 1,00 (laufende Nummern 8401 bis 9600).
- Die Stadt Rheinstetten übernimmt 1200 Geschäftsanteile im Nominalwert von jeweils EUR 1,00 (laufende Nummern 9601 bis 10800).
- Die Stadt Stutensee übernimmt 1200 Geschäftsanteile im Nominalwert von jeweils EUR 1,00 (laufende Nummern 10801 bis 12000).
- Die Stadt Waghäusel übernimmt 1200 Geschäftsanteile im Nominalwert von jeweils EUR 1,00 (laufende Nummern 12001 bis 13200).
- Der Landkreis Germersheim übernimmt 1200 Geschäftsanteile im Nominalwert von jeweils EUR 1,00 (laufende Nummern 13201 bis 14400).
- Der Landkreis Karlsruhe übernimmt 1200 Geschäftsanteile im Nominalwert von jeweils EUR 1,00 (laufende Nummern 14401 bis 15600).
- Der Landkreis Rastatt übernimmt 1200 Geschäftsanteile im Nominalwert von jeweils EUR 1,00 (laufende Nummern 15601 bis 16800).

- Der Landkreis Südliche Weinstraße übernimmt 1200 Geschäftsanteile im Nominalwert von jeweils EUR 1,00 (laufende Nummern 16801 bis 18000).
 - Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein übernimmt 1200 Geschäftsanteile im Nominalwert von jeweils EUR 1,00 (laufende Nummern 18001 bis 19200).
 - [Unternehmen xy] übernimmt 1200 Geschäftsanteile im Nominalwert von jeweils EUR 1,00 (laufende Nummern 19201 bis 20400).
 - [Unternehmen xy] übernimmt 1200 Geschäftsanteile im Nominalwert von jeweils EUR 1,00 (laufende Nummern 20401 bis 21600).
 - [Unternehmen xy] übernimmt 1200 Geschäftsanteile im Nominalwert von jeweils EUR 1,00 (laufende Nummern 21601 bis 22800).
 - [Unternehmen xy] übernimmt 1200 Geschäftsanteile im Nominalwert von jeweils EUR 1,00 (laufende Nummern 22801 bis 24000).
 - [Wissenschaftseinrichtung XY] übernimmt 1200 Geschäftsanteile im Nominalwert von jeweils EUR 1,00 (laufende Nummern 24001 bis 25200).
- (3) Die Einlagen der Geschäftsanteile sind vollständig in bar erbracht und nicht, auch nicht verdeckt, zurückgewährt worden.

§ 6 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Gesellschafterversammlung (§§ 7 - 9)
- b) der Aufsichtsrat (§11)
- c) die Geschäftsführung (§ 12)
- d) der Beirat (§ 13)

§ 7 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafter haben – sofern dieser Gesellschaftsvertrag keine abweichenden Bestimmungen enthält – die ihnen gesetzlich zugewiesenen Kompetenzen. Sie sind insbesondere zuständig für:

- a) Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses;
 - b) Entlastung der Geschäftsführer und der Mitglieder des Aufsichtsrates;
 - c) Wahl des Abschlussprüfers, wobei zu bestimmen ist, dass im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz geprüft wird;
 - d) Übertragung weiterer Aufgaben und Befugnisse an den Aufsichtsrat;
 - e) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern und Prokuristen sowie Abschluss, Änderung und Beendigung der Dienstverträge mit Geschäftsführern;
 - f) sämtliche Kapitalmaßnahmen, die die Gesellschaft betreffen;
 - g) Aufnahme neuer Gesellschafter;
 - h) Entscheidung über die Ausweitung des Gegenstandes der Gesellschaft;
 - i) Festlegung der Firmierung;
 - j) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG;
 - k) Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes;
 - l) Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist;
 - m) Festlegung, Ergänzung oder Änderung des Katalogs zustimmungsbedürftiger Geschäfte.
 - n) Feststellung des Wirtschaftsplans
- (2) Zur Beschlussfassung über die in Abs. 1 lit a) - c) aufgeführten Angelegenheiten hat innerhalb von 9 Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres eine Gesellschafterversammlung (Jahreshauptversammlung) stattzufinden. Im Übrigen sind Gesellschafterversammlungen einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.

§ 8 Einberufung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird von dem Geschäftsführer durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Der Lauf der Frist beginnt am Tage nach Postaufgabe. Der Tag der Versammlung wird bei der Fristberechnung nicht mitgezählt. Sofern alle Gesellschafter damit einverstanden sind, kann auf Form und Frist der Einladung verzichtet werden. Das Einverständnis wird auf dem Protokoll der Gesellschafterversammlung schriftlich festgehalten. Versammlungsort ist der Sitz der Gesellschaft, sofern die Gesellschafter nicht einen anderen Ort bestimmen.
- (2) Der Einberufung ist die Tagesordnung beizufügen, der Einberufung der Jahreshauptversammlung (§ 7 Abs. 2) außerdem der Geschäftsbericht des Geschäftsführers, der Bericht des Aufsichtsrats sowie der Jahresabschluss.
- (3) Das Stimmrecht eines Gesellschafters ruht, wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt oder ein vorläufiger Insolvenzverwalter im Sinne des § 22 Abs. 1 InsO bestellt wird.

§ 9 Abwicklung der Gesellschafterversammlung, Stimmrechte

- (1) Den Vorsitz der Gesellschafterversammlung führt der Oberbürgermeister der Stadt Karlsruhe oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.
- (2) Für die Gesellschafter gelten folgende Stimmrechtsbestimmungen:
Die Gesellschafterversammlung besteht aus den drei folgenden Gesellschaftergruppen:
 - der öffentlichen Hand
 - der Wirtschaft und
 - der Wissenschaft.

Die Gesellschafter sind sich einig, dass die Stimmrechte sämtlicher Gesellschafter unabhängig von ihrer kapitalmäßigen Beteiligung und unabhängig vom individuellen Gesellschafterbestand den drei Gesellschaftergruppen fest zugeordnet sind wie folgt:

- der öffentlichen Hand: 50 % der gesamten Stimmrechte
- der Wirtschaft: 40 % der gesamten Stimmrechte
- der Wissenschaft: 10 % der gesamten Stimmrechte.

(3) Gesellschafterbeschlüsse werden, soweit nicht im Gesetz oder dieser Satzung andere Mehrheiten vorgesehen sind, mit 70 % der abgegebenen Stimmen gefasst.

(4) Die nachfolgenden Beschlüsse bedürfen der Mehrheit von 80 % der abgegebenen Stimmen:

- a) Auflösung der Gesellschaft;
- b) Änderung des Firmenzwecks;
- c) Erhöhung des Stammkapitals;
- d) Die Verpachtung oder Veräußerung des Unternehmens bzw. des Betriebs oder von Betriebsteilen sowie des Erwerbsgeschäfts im Wesentlichen;
- e) Kauf von, Fusion mit oder jede Art von Beteiligung an anderen Unternehmen;
- f) der Abschluss, die Aufhebung und die Änderung von Verträgen mit einem Gesellschafter oder einem Geschäftsführer oder diesen nahestehenden Personen;
- g) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern sowie die Erteilung oder der Entzug von der Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, der Erteilung oder dem Entzug der Einzelvertretungsbefugnis sowie die Änderung des Katalogs der zustimmungsbedürftigen Geschäfte für die Geschäftsführer;
- h) Übertragung weiterer Aufgaben und Befugnisse an den Aufsichtsrat;

- i) Festlegung, Ergänzung oder Änderung des Katalogs zustimmungsbedürftiger Geschäfte.
-
- (5) Die Einlegung von Rechtsmitteln jeder Art gegen Gesellschafterbeschlüsse ist nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der schriftlichen Beschlussfassung zulässig.
 - (6) Gesellschafterbeschlüsse werden grundsätzlich in Gesellschafterversammlungen gefasst. Sie können in Einzelfällen – soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt – sowohl durch Stimmabgabe in Schriftform (§ 126 BGB), in elektronischer Form (§ 126 a BGB) oder in Textform (§ 126 b BGB) gefasst werden, wenn sich sämtliche Gesellschafter an einer dieser Formen der Abstimmung durch eine explizit erklärte Zustimmung, Ablehnung oder Enthaltung beteiligen. Ansonsten sind die Gesellschafter zur Beschlussfassung außerhalb einer Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig.
 - (7) Über den Versammlungsverlauf ist durch den Geschäftsführer eine Niederschrift anzufertigen, in welcher Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Gesellschafterbeschlüsse samt Abstimmungsergebnis anzugeben sind. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und jedem Gesellschafter in Abschrift zuzusenden.
 - (8) Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen anderen Gesellschafter derselben Gesellschaftergruppe oder durch eine von Gesetzes wegen zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Person vertreten bzw. beraten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und in der Gesellschafterversammlung vorzulegen.
 - (9) Die Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 80 % des Stammkapitals vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, ist unter Beachtung von § 8 Abs. 1 und 2 unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf das vertretende

Stammkapital beschlussfähig, falls hierauf in der Einberufung hingewiesen wird.

- (10) Jeder Gesellschafter ist berechtigt, vor der Beschlussfassung eine Unterbrechung der Sitzung zum Zwecke der Abstimmung innerhalb der Gesellschaftergruppe herbeizuführen.

§ 10 Finanzierung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft finanziert sich aus Jahresbeiträgen und Projektzuwendungen der Gesellschafter.
- (2) Das Nähere regelt eine Finanzordnung.

§ 11 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht aus bis zu 12 Mitgliedern.
- (2) Den Vorsitz des Aufsichtsrats führt der Oberbürgermeister der Stadt Karlsruhe.
- (3) Die Gesellschaftergruppen sind verpflichtet, entsprechend der in § 9 Abs. 2 geregelten Stimmrechtsverhältnisse nach Maßgabe weiterer, in einer Geschäftsordnung festzulegender Bestimmungen Aufsichtsratsmitglieder zu entsenden wie folgt:
 - die öffentliche Hand: 6 Mitglieder
 - die Wirtschaft: 5 Mitglieder
 - die Wissenschaft: 1 Mitglied.
- (4) Eine Vertretung ist zulässig. Der Vertreter wird mit der Entsendungsentscheidung festgelegt.
- (5) Aufsichtsratssitze können durch einen Aufsichtsrat derselben Gesellschaftergruppe treuhänderisch wahrgenommen werden.

- (6) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Mandat jederzeit ohne Angaben von Gründen niederlegen. Jede Gesellschaftergruppe kann jedes von ihr entsandte Mitglied des Aufsichtsrates jederzeit abberufen. In beiden Fällen kann die Gesellschaftergruppe, die das zurückgetretene oder abberufene Mitglied des Aufsichtsrates entsandt hatte, unverzüglich ein neues Mitglied in den Aufsichtsrat entsenden.
- (7) Der Aufsichtsrat kann weitere Gesellschafter mit beratender Funktion zu seinen Sitzungen hinzuziehen.
- (8) Auf den Aufsichtsrat findet § 52 Abs. 1 GmbHG nur Anwendung, falls und soweit die Gesellschafter dies mit einer Mehrheit von 80 % der abgegebenen Stimmen beschließen.
- (9) Zu den Aufgaben des Aufsichtsrats gehören alle Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit sie nicht nach diesem Gesellschaftsvertrag oder zwingenden gesetzlichen Vorschriften anderen Organen vorbehalten sind. Der Aufsichtsrat ist insbesondere zuständig für
- a) die Überwachung der Geschäftsführung,
 - b) Strategiediskussionen,
 - c) operative Ausrichtung,
 - d) Personalentscheidungen,
 - e) Grundsatzfragen der Geschäftsführung.
- (10) Die Gesellschafter können dem Aufsichtsrat durch Beschluss mit einer Mehrheit von 80 % der abgegebenen Stimmen weitere Aufgaben und Befugnisse zuweisen.
- (11) Der Aufsichtsrat ist nur beschlussfähig, wenn mindestens neun Mitglieder vertreten sind.

- (12) Der Aufsichtsrat wählt sich für einen Zeitraum von drei Jahren jeweils einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (13) Der Aufsichtsrat beschließt mit einfacher Mehrheit.
- (14) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, in welcher Ort und Tag der Sitz, die Teilnehmer, die Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse samt Abstimmungsergebnis anzugeben sind. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und jedem Aufsichtsratsmitglied in Abschrift zuzusenden.
- (15) Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.

§ 12 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft wird vertreten durch den Geschäftsführer.
- (2) Durch Gesellschafterbeschluss mit qualifizierter Mehrheit von 80 % der abgegeben Stimmen kann dem Geschäftsführer Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden. Diese Befugnisse können durch Beschluss der Gesellschafterversammlung jederzeit durch Gesellschafterbeschluss mit qualifizierter Mehrheit von 80 % der abgegeben Stimmen wieder entzogen werden.
- (3) Der Geschäftsführer hat für alle Geschäfte, die über den üblichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, die vorherige Zustimmung der Gesellschafterversammlung einzuholen. Die Gesellschafterversammlung kann den Katalog der zustimmungspflichtigen Geschäfte (s. Anlage) durch Gesellschafterbeschluss mit einer Mehrheit von 80 % der abgegebenen Stimmen festlegen, ergänzen oder abändern. Insbesondere obliegen dem Geschäftsführer folgende Aufgaben:

- a) Organisation der operativen Aufgaben
 - b) Vorbereitung der strategischen Grundentscheidungen
 - c) Regionalmanagement
 - d) Verbesserung der Infrastrukturen
 - e) Projektmanagement
 - f) Lobbying für die Region auf allen Ebenen (Land, Bund, EU)
 - g) Internationale Vernetzung und Standortmarketing
 - h) Aufstellung des Wirtschaftsplans
- (4) Der Umfang der Geschäftsführung bestimmt sich nach Gesetz, Gesellschaftsvertrag, Geschäftsordnung und Anstellungsvertrag.
- (5) Die vorstehenden Bestimmungen gelten für Liquidatoren entsprechend.

§ 13 Beirat und weitere beratende Gremien

- (1) Die Gesellschaft kann sich einen Beirat mit beratender Funktion geben.
- (2) Die Gesellschaft kann Arbeitskreise und Regionalkonferenzen mit beratenden Funktionen einberufen.

§ 14 Abtretung und Veräußerung von Geschäftsanteilen und sonstigen Verfügungen

- (1) Die Verfügung über einen Geschäftsanteil oder einen Teil eines Geschäftsanteils, insbesondere Abtretung oder Verpfändung, ist nur mit schriftlicher Zustimmung aller Gesellschafter zulässig.
- (2) Die Regelungen des Abs. 1 gelten entsprechend für die Einräumung von Treuhandschaften, Nießbrauchrechten, Unterbeteiligungen, die Errichtungen von stillen Gesellschaften und sonstige Belastungen sowie die Einräumung von Rechten zugunsten Dritter an den Geschäftsanteilen.
- (3) Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, jede Veränderung seines Namens/seiner Firma oder Wohnorts/Geschäftsanschrift und seiner Beteiligung

(Zusammenlegung/Teilung von Geschäftsanteilen) sowie jede Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge in seine Geschäftsanteile (z. B. Anteilsübertragung, Umwandlung) dem Geschäftsführer schriftlich unter Vorlage der die Veränderung belegenden Dokumente nachzuweisen.

§ 15 Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters kann die Gesellschaft jederzeit ganz oder teilweise die Einziehung von Geschäftsanteilen beschließen.
- (2) Ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters kann die Einziehung beschlossen werden, wenn in der Person des Gesellschafters ein wichtiger Grund eintritt, der sein Verbleiben in der Gesellschaft unzumutbar macht. Dies gilt insbesondere,
 - a) wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Gesellschafters gestellt ist, sofern dieser nicht innerhalb von zwei Monaten zurückgenommen oder zurückgewiesen wurde, oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides statt zu versichern hat;
 - b) bei Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in den Geschäftsanteil eines Gesellschafters, sofern diese nicht binnen zwei Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils, wieder aufgehoben werden;
 - c) wenn in der Person des Gesellschafters ein Grund für seine Ausschließung vorliegt;
 - d) wenn der Gesellschafter Auflösungsklage erhebt;
 - e) wenn der Gesellschafter das Gesellschaftsverhältnis gem. § 16 kündigt. Ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters kann die Einziehung auch dann beschlossen werden, wenn Geschäftsanteile aufgrund einer Maßnahme nach dem Umwandlungsgesetz auf einen Dritten übergehen, ohne dass die Mitgesellschafter dieser Maßnahme zugestimmt haben; dies gilt nicht, wenn die Geschäftsanteile auf verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG oder auf einen Mitgesellschafter übergehen.

- (3) Steht ein Geschäftsanteil mehreren Mitberechtigten ungeteilt zu, so ist die Einziehung auch zulässig, wenn ihre Voraussetzungen nur in der Person eines Mitberechtigten vorliegen.
- (4) Beim Einziehungsbeschluss – zu fassen mit qualifizierter Mehrheit von 80 % der abgegebenen Stimmen – hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht, wenn die Einziehung ohne seine Zustimmung erfolgen soll.
- (5) Der betroffene Gesellschafter scheidet unabhängig von der Zahlung der Abfindung mit Zugang der Einziehungserklärung der Gesellschaft bei ihm aus der Gesellschaft aus.
- (6) Bei der Einziehung ist zu beschließen, ob die eingezogenen Geschäftsanteile neu ausgegeben werden oder die Geschäftsanteile der verbliebenen Gesellschafter aufgestockt werden oder – soweit zulässig – das Kapital herabgesetzt wird, um die Übereinstimmung zwischen Stammkapital und der Summe der Nennbeträge aller Geschäftsanteile wieder herzustellen.
- (7) Statt der Einziehung können die Gesellschafter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen, dass der Geschäftsanteil an die Gesellschaft oder an in dem Beschluss bestimmte Gesellschafter oder Dritte abzutreten ist („Zwangsabtretung“), wobei der betroffene Gesellschafter bei Vorliegen einer Voraussetzung des Abs. 2 oder 3 kein Stimmrecht hat. Hat die Gesellschafterversammlung beschlossen, dass der ausscheidende Gesellschafter seine Geschäftsanteile abzutreten hat, so ist die Gesellschaft ermächtigt, die Geschäftsanteile des ausscheidenden Gesellschafters an die Erwerber zu übertragen.
- (8) In den Fällen der Einziehung und Zwangsabtretung erhält der ausscheidende Gesellschafter eine Abfindung gem. den Regelungen des § 17 Abs. 1.

§ 16 Kündigung

- (1) Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft mit einer Frist von zwölf Monaten zum Geschäftsjahresende durch eingeschriebenen Brief ohne Angabe von

Gründen kündigen, jedoch nicht vor Ablauf von drei Jahren seit seinem Beitritt zur Gesellschaft. Der Brief ist an den Geschäftsführer und den Aufsichtsrat zu richten. Für die Einhaltung der Frist ist das Datum des Poststempels maßgebend. Hat ein Gesellschafter die Gesellschaft gekündigt, kann sich jeder andere Gesellschafter der Kündigung zu demselben Zeitpunkt anschließen; die Anschlusskündigung muss drei Monate vor dem Zeitpunkt erfolgt sein, zu dem gekündigt werden kann.

- (2) Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Der kündigende Gesellschafter hat seinen Geschäftsanteil auf die übrigen Gesellschafter gegen Abfindung durch diese im Verhältnis ihrer Stammeinlagen zueinander zu übertragen. Ist eine Teilung des Geschäftsanteils nicht möglich, so ist der Geschäftsanteil auf die übrigen Gesellschafter als Mitberechtigte im Sinne des § 18 GmbHG zu übertragen. Die übrigen Gesellschafter sind zur Übernahme des Geschäftsanteils verpflichtet.
- (3) Die übrigen Gesellschafter können stattdessen mit 80 % der abgegebenen Stimmen verlangen, dass der kündigende Gesellschafter seinen Geschäftsanteil nur auf einen Gesellschafter, auf die Gesellschaft oder auf einen oder mehrere Dritte(n) überträgt. Der kündigende Gesellschafter hat kein Stimmrecht, seine Stimmen zählen nicht mit. Der Erwerb durch die Gesellschaft ist nicht zulässig, wenn sie das Entgelt nicht zahlen kann, ohne ihr Stammkapital anzugreifen.

§ 17 Abfindung ausscheidender Gesellschafter

- (1) Scheidet ein Gesellschafter, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere nach §§ 14 oder 15 aus der Gesellschaft aus, so erhält er eine Abfindung.
- (2)
 - a) Maßgebend für die Ermittlung des Abfindungsguthabens ist der handelsrechtliche Bilanzkurs (eingezahlte Stammeinlage zuzüglich offene Rücklagen, zuzüglich Jahresüberschuss und Gewinnvortrag und abzüglich Jahresfehlbetrag und Verlustvortrag). Dieser ergibt sich aus der Handelsbilanz zum 31.12., der dem Tag des Ausscheidens vorangeht oder

mit diesem zusammenfällt. Stille Reserven jeder Art und ein Firmenwert – gleichgültig ob originär oder erworben – bleiben außer Ansatz.

- b) Der Ausscheidende erhält von dem nach lit. a) ermittelten Betrag einen Teilbetrag, der seiner prozentualen Beteiligung am Stammkapital der Gesellschaft entspricht.
 - c) Auf das Abfindungsguthaben ist anteilig eine nach dem nach lit. a) maßgebenden Stichtag erfolgte Gewinnausschüttung anzurechnen.
- (3) Das Abfindungsguthaben ist auszuzahlen.
- (4) Eine vorzeitige Auszahlung des Abfindungsguthabens ist jederzeit – auch in Teilbeträgen – zulässig. Das Ergebnis einer Betriebsprüfung nach dem Ausscheiden beeinflusst das Abfindungsguthaben nicht.

§ 18 Jahresabschluss, Ergebnis, Verwendung

- (1) Der Geschäftsführer ist verpflichtet, den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und den Lagebericht – jedoch nur, soweit gesetzlich vorgeschrieben – aufzustellen und einem Abschlussprüfer zur Abschlussprüfung vorzulegen, sofern eine Prüfung kraft Gesetzes oder auf Grund eines Gesellschafterbeschlusses erforderlich ist. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften zu beachten, wobei von größenabhängigen Erleichterungen Gebrauch gemacht werden darf. Bei der Veröffentlichung des Jahresabschlusses dürfen alle möglichen Offenlegungserleichterungen in Anspruch genommen werden.
- (2) Der Geschäftsführer ist verpflichtet, im Rahmen der Ausübung von Bilanzierungswahlrechten oder der Änderung von Bewertungsansätzen zuvor die Gesellschafter zu informieren. Die Gesellschafter sind berechtigt, über die Ausübung der Bilanzierungswahlrechte oder die Änderung der Bewertungsansätze zu beschließen. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, den Jahresabschluss unter Beachtung der Beschlussfassungen der Gesellschafter betreffend die Ausübung der Bilanzierungswahlrechte oder die Änderung der Bewertungsansätze aufzustellen.

- (3) Der Geschäftsführer hat den Jahresabschluss sowie ggf. den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Fertigstellung zusammen mit der Einberufung der Jahreshauptversammlung den Gesellschaftern zuzuleiten.
- (4) Die Gesellschafter haben innerhalb der gesetzlichen Fristen über die Feststellung des Jahresabschlusses zu beschließen. Über die Verwendung des Jahresergebnisses (Summe aus Jahresüberschuss und Gewinnvortrag abzüglich Verlustvortrag) beschließen die Gesellschafter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 19 Auflösung der Gesellschaft

Der Geschäftsführer ist für die Abwicklung zuständig, soweit nicht durch Beschluss der Gesellschafterversammlung diese Aufgabe anderen Personen übertragen wird.

§ 20 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger. § 105 Abs. 1 Nr. 2 a) und b) Gemeindeordnung Baden-Württemberg sind zu beachten.

§ 21 Gründungskosten

Die Gesellschaft trägt die Gründungskosten. Soweit steuerlich zulässig, werden auch die Kosten von Kapitalerhöhungen getragen.

§ 22 Schiedsabrede

- (1) Alle Streitigkeiten zwischen Gesellschaftern oder zwischen der Gesellschaft und ihren Gesellschaftern im Zusammenhang mit diesem Gesellschaftsvertrag oder über seine Gültigkeit werden nach der Schiedsgerichtsordnung (DIS-SchO) und den Ergänzenden Regeln für gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten (DIS-ERGeS) der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs endgültig entschieden. Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt drei. Schiedsort ist der Sitz der Gesellschaft.

- (2) Die Wirkungen des Schiedsspruchs erstrecken sich auch auf die Gesellschafter, die fristgemäß als Betroffene benannt werden, unabhängig davon, ob sie von der ihnen eingeräumten Möglichkeit, dem schiedsrichterlichen Verfahren als Partei oder Nebenintervenient beizutreten, Gebrauch gemacht haben (§ 11 DIS-ERGeS). Die fristgemäß als Betroffene benannten Gesellschafter verpflichten sich, die Wirkungen eines nach Maßgabe der Bestimmungen in den DIS-ERGeS ergangenen Schiedsspruchs anzuerkennen.
- (3) Ausgeschiedene Gesellschafter bleiben an diese Schiedsvereinbarung gebunden.
- (4) Die Gesellschaft hat gegenüber Klagen, die gegen sie vor einem staatlichen Gericht anhängig gemacht werden und Streitigkeiten betreffen, die gemäß Ziffer 1 der Schiedsvereinbarung unterfallen, stets die Einrede der Schiedsvereinbarung zu erheben.
- (5) Streitigkeiten zwischen Gesellschaftern, die keinen unmittelbar mitgliedschaftlichen Bezug haben, aber mit der Gesellschafterstellung in Zusammenhang stehen, werden durch ein Schiedsgericht nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) entschieden. Die Gesellschafter schließen hierfür eine gesonderte Schiedsvereinbarung, die als Anlage diesem Vertrag beigelegt ist.
- (6) Jeder neue Gesellschafter, der in die Gesellschaft eintritt, gleichgültig auf Grund welchen Rechtsvorgangs, unterwirft sich dem Schiedsgericht entsprechend den im Schiedsvertrag getroffenen Vereinbarungen.

§ 23 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die Gesellschafter verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung bzw. eine Vertragslücke durch eine

solche Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlich gewollten Zweck am nächsten kommt.